

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.3572 n Mo. Nationalrat (Guhl). Längeres Prüfungsintervall nach drei negativen Prüfungen der Verwahrung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Januar 2018

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2018 die von Nationalrat Guhl am 16. Juni 2017 eingereichte und vom Nationalrat am 29. September 2017 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Strafgesetzbuch dahingehend anzupassen, dass im Fall einer verwahrten Person die zuständige Behörde erst wieder nach drei Jahren oder auf begründeten Antrag eine bedingte Entlassung zu prüfen hat, wenn bei einem Straftäter das jährliche Gutachten zur Prüfung einer bedingten Entlassung dreimal in Folge negativ ausgefallen ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Cramer

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Robert Cramer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 64b Absatz 1a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend anzupassen, dass die zuständige Behörde erst wieder nach drei Jahren oder auf begründeten Antrag eine bedingte Entlassung zu prüfen hat, wenn bei einem Straftäter das jährliche Gutachten zur Prüfung einer bedingten Entlassung (Art. 64b Abs. 2b) dreimal in Folge negativ ausgefallen ist.

1.2 Begründung

Die Umsetzung der Verwahrungs-Initiative (Art. 64 Abs. 1bis StGB) kommt praktisch nicht zur Anwendung, weil keine Gutachten für lebenslange Untherapierbarkeit zur Anwendung kommen. Für gefährliche und offensichtlich langfristig nichttherapierbare Straftäter soll eine Zwischenlösung gefunden werden.

Ein Straftäter, der verwahrt wird, hat schlimme Verbrechen begangen und wurde nach verbüsster Haftstrafe weiterhin als gefährlich beurteilt. Er wird nicht freigelassen, weil er wieder Taten gleicher Art begehen könnte. Für einen Straftäter, welcher sich in Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 StGB befindet, wird mittels Gutachten mindestens einmal jährlich geprüft, ob und wann er aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann. Diese Gutachten verkommen vor allem bei Straftätern, die mehrere Jahre verwahrt sind, zur Alibiübung. Die notwendigen jährlichen Gutachten verursachen enorme Kosten. Zudem birgt jedes Gutachten die Gefahr, dass die verwahrte Person sich verstellt und so eine Freilassung erwirkt. Fällt ein Gutachten mehrmals in Folge negativ aus, ist zu erwarten, dass es auch beim nächsten Mal negativ ausfallen wird. Diese Personen sind als sehr gefährlich einzustufen. Daher ist zu hinterfragen, ob wirklich jährlich ein weiteres Gutachten erstellt werden soll. Nach drei negativen Gutachten soll die nächste Überprüfung nach weiteren drei Jahren erfolgen, einerseits aus Effizienzgründen, andererseits zum Schutz der Allgemeinheit. Um der EMRK gerecht zu werden, soll der verwahrten Person das Recht auf Beantragung einer früheren Prüfung (jedoch frühestens ein Jahr nach der letzten Prüfung) eingeräumt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 29. September 2017 ohne Gegenstimme angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt die Einschätzung, dass die Überprüfung der Verwahrung mit einem erheblichen Aufwand für Berichterstattungen, Gutachten, persönliche Anhörungen und förmliche Entscheide verbunden ist. Unnötige oder unzweckmässige Aufwendungen sollten deshalb im Interesse der Verhältnismässigkeit soweit als möglich vermieden werden. Bereits heute kann auf ein jährlich neu zu erstellendes Gutachten verzichtet werden, wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Begutachtung nicht verändert haben. Die von der Motion geforderte Einschränkung betrifft lediglich die Prüfung von Amtes wegen. Sie lässt sich deshalb so umsetzen, dass sie die in der EMRK gewährleisteten Minimalrechte nicht verletzt.